

Die Einwohnergemeinde Giswil erlässt, gestützt auf Art. Art. 83 und 94 Ziff. 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1</sup>, Art. 30 ff. des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983<sup>2</sup>, Art. 6 Abs. 2 lit. e der Ausführungsbestimmungen über den Umweltschutz vom 3. Juni 1985<sup>3</sup>, die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) vom 12. November 1986<sup>4</sup>, die Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. November 1990<sup>5</sup> und die Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985<sup>6</sup>, folgendes

## **ABFALLREGLEMENT**

### **VOM 8. JUNI 1998**

#### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **Art. 1 Zweck und Grundsätze**

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die saubere, umweltgerechte und hygienische Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle auf dem gesamten Gemeindegebiet.

<sup>2</sup> Die Gemeinde orientiert sich bei der Verteilung der im Rahmen der Zweckerfüllung anfallenden Kosten am Prinzip der Kostendeckung und nach Möglichkeit am Verursacherprinzip.

<sup>3</sup> Bei der Zweckerfüllung beachtet sie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit.

##### **Art. 2 Mittel**

Die Gemeinde erreicht den Zweck insbesondere durch:

- a) die Förderung der Vermeidung und Verminderung von Abfällen;
- b) Massnahmen, die einer sinnvollen Wiederverwertung dienen;
- c) das Bereitstellen und den Unterhalt der für die Entsorgung der Abfälle notwendigen Infrastruktur (z.B. Behälter) für die von der Gemeinde bestimmten und betriebenen Sammelstellen;
- d) den Abtransport der gemeinsam zu entsorgenden Abfälle aus dem Gemeindegebiet.

---

<sup>1</sup> GDB 101.0

<sup>2</sup> SR 814.01

<sup>3</sup> GDB 780.111

<sup>4</sup> SR 814.014

<sup>5</sup> SR 814.015

<sup>6</sup> SR 814.318.142.1

### **Art. 3 Zuständige Behörde**

<sup>1</sup> Die Aufsicht über das Abfallwesen obliegt dem Gemeinderat.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestellt für den Vollzug dieses Reglementes eine Entsorgungskommission, die aus 3 bis 5 Mitgliedern besteht. Das für die Abfallentsorgung zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Kommission von Amtes wegen an.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben Dritte beiziehen oder einzelne Aufgaben dem Zweckverband Kehrichtbeseitigung Obwalden und Dritten übertragen.

### **Art. 4 Begriffe**

<sup>1</sup> Als Bewirtschaften von Abfällen gilt deren Trennung, Abtransport, Behandlung, Verwertung usw.

<sup>2</sup> Siedlungsabfälle sind aus den Haushalten stammende Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Diesen gleichgestellt sind ähnliche Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben.

<sup>3</sup> Sperrgut sind Siedlungsabfälle, die wegen ihrer Materialart, Form oder Grösse nicht der ordentlichen Abfallabfuhr übergeben werden können.

<sup>4</sup> Bauabfälle sind Abfälle wie Abbruchmaterial, Beton, Glasbruch sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung.

<sup>5</sup> Sonderabfälle sind Abfälle gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen sowie Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- und Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

<sup>6</sup> Sammelstelle ist ein Ort, wo verschiedene Materialien wie z.B. Papier, Karton, Glas, Metall, Öl, Leuchtstoffröhren usw. getrennt gesammelt werden.

<sup>7</sup> Sammelpunkt ist ein für die Bereitstellung zum Abtransport der Abfälle bezeichneter Ort. Die dafür notwendige Infrastruktur (z.B. Container) ist von den Benützern zu bezahlen.

## **II. ABFALL UND ABFALLENTSORGUNG**

### **Art. 5 Wegwerf- und Ablagerungsverbot**

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb der zugelassenen Entsorgungseinrichtungen ist verboten.

### **Art. 6 Verbrennen**

<sup>1</sup> Abfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dadurch keine übermässigen Gefahren und Emissionen entstehen.

<sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach der Luftreinhalteverordnung.

## **Art. 7 Benützungspflicht, Trennung der Abfälle**

Die Benützung der öffentlichen Abfallentsorgung und die strikte Trennung der Abfälle durch die Verursacher ist obligatorisch.

## **Art. 8 Turnus, Route, Sammelpunkte**

<sup>1</sup> Die Siedlungsabfälle werden wöchentlich mindestens einmal abgeführt.

<sup>2</sup> Die Sammeltage, Routen und Abfuhrzeiten werden zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband Kehrichtbeseitigung Obwalden festgesetzt.

<sup>3</sup> Die Entsorgungskommission bestimmt die Sammelpunkte. Für abgelegene Gebiete richtet die Gemeinde zentrale Sammelpunkte ein und übernimmt die Einrichtungskosten.

## **Art. 9 Bereitstellung, Haftung**

<sup>1</sup> Die Siedlungsabfälle sind in zweckmässigen zugeschnürten Säcken (max. 30 kg pro Sack) oder in von der Gemeinde zugelassenen Abfallcontainern bei den Sammelpunkten bereitzustellen.

<sup>2</sup> Die Bereitstellung hat erst am Abfuhrtag zu erfolgen.

<sup>3</sup> Die Verursacher sind bis zur vollständigen Entsorgung für allfällige von ihren Abfällen ausgehenden Schäden haftbar.

<sup>4</sup> Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe inklusive Hotels und Restaurantbetriebe, Schulen usw., die pro Abfuhr regelmässig mehr als zwei Säcke zu 60 l Inhalt bereitstellen, müssen die von der Gemeinde zugelassenen Container verwenden.

<sup>5</sup> Die für die Bereitstellung der Abfälle notwendige Infrastruktur (z.B. Container) ist von den Benützern zu bezahlen.

## **Art. 10 Ausschluss der Abfuhr**

Von der Abfallabfuhr sind insbesondere ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche getrennte Sammlungen durchgeführt werden oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark riechende und stark korrosive Abfälle;
- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine, Holz, Mist usw.;
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle sowie Tierkadaver jeder Art;
- e) Elektronik- und Kühlgeräte;
- f) Sonderabfälle.

## **Art. 11 Sperrgut**

Die Abfuhr von Sperrgut aller Art findet jährlich nach Bedarf statt. Grösseres Sperrgut ist von den Verursachern auf eigene Kosten zu entsorgen.

## **Art. 12 Getrennte Sammlungen**

<sup>1</sup> Getrennt gesammelt und abgeführt werden durch die Gemeinde oder Dritte insbesondere Altpapier, Karton, Altglas, Aluminium, Büchsen, Speise- und Altöl, Textilien und Schuhe, Leuchtstoffröhren, Kühlgeräte mit Vignette usw.

<sup>2</sup> Die Verursacher sind verpflichtet, getrennt gesammelte Abfälle von den übrigen Abfällen zu trennen und für die Entsorgung die dafür auf den Sammelplätzen bereitgestellten Behältern zu benützen.

<sup>3</sup> Reifen, Batterien, Elektronikgeräte, Chemikalien, Farben usw. sind dem Fachhandel zurückzugeben.

## **Art. 13 Bauabfälle**

Die Trennung und Entsorgung der Bauabfälle hat gemäss den Vorschriften der technischen Verordnung über Abfälle und dem kantonalen Muldenentsorgungskonzept zu erfolgen.

## **Art. 14 Kompostierbare Abfälle**

<sup>1</sup> Geeignete Abfälle sind soweit wie möglich zu kompostieren.

<sup>2</sup> Bei Betrieb einer Kompostieranlage oder anderer Formen der Wiederverwertung bezeichnet die Entsorgungskommission die Sammelpunkte.

## **Art. 15 Sonderabfälle**

<sup>1</sup> Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

<sup>2</sup> Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

<sup>3</sup> Kleinmengen sind den dafür bestimmten öffentlichen Sammelstellen zu übergeben, sofern sie nicht den Verkaufsstellen zurückgegeben werden können.

<sup>4</sup> Für die Entsorgung von Tierkörpern und Kadavern gelten die speziellen Bestimmungen des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigungen und Notschlachtungen. Die Entsorgungskommission bezeichnet die Sammelstelle.

## **III. GEBÜHREN**

### **Art. 16 Kompetenz, Grundsätze der Bemessung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren. Pflichtig sind Alle, die im Gemeindegebiet Abfälle verursachen, die die Gemeinde abnimmt.

<sup>2</sup> Die Gebühren sollen die Kosten der Abfallbewirtschaftung abzüglich allfälliger Einnahmen und Beiträge Dritter, abdecken.

## **Art. 17 Gebühren**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt innerhalb des nachfolgenden Gebührenrahmens einen Gebührentarif:

a) Haushaltgebühr pro Wohnung von Fr. 230.00 bis Fr. 300.00

Als Wohnung gelten abgeschlossene Räumlichkeiten mit eigener Küche, Kochnische oder Kochstelle. Grösse der Wohnung, Anzahl der Wohnungsbenützer und Zeitraum der Wohnungsbenützung (z.B. Ferienwohnungen, Berghäuser und Alphütten) haben auf den Gebührenansatz keinen Einfluss. Mehr als 12 Monate leerstehende Wohnungen bezahlen die Hälfte der Gebühren.

b) Gewerbegebühr A von Fr. 230.00 bis Fr. 300.00  
Dienstleistungs-, Klein- oder Bürobetriebe  
mit bis 2 Säcken à 60 l pro Abfuhr

c) Gewerbegebühr B von Fr. 630.00 bis Fr. 820.00  
Dienstleistungs-, Industrie- und Gewerbebetriebe  
mit mehr als 2 Säcke à 60 l pro Abfuhr

<sup>2</sup> Die Gebühren gemäss Ziff. 1 Bst. a bis c können kumulativ in Rechnung gestellt werden, wenn ein Gebührenpflichtiger oder eine Gebührenpflichtige die Voraussetzungen für zwei oder mehrere Gebührenarten erfüllt.

<sup>3</sup> In den Gebühren gemäss Ziff. 1 ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

<sup>4</sup> Bei speziellen Aufwendungen und ausserordentlichen Verhältnissen können die Gebühren im Einzelfall angemessen herabgesetzt oder erhöht werden.

<sup>5</sup> Die Entsorgungskommission ist für die Zuordnung der Betriebe zu den Gebührenarten zuständig.

## **Art. 18 Zahlungspflicht**

<sup>1</sup> Zahlungspflichtig sind der Grundeigentümer, Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

<sup>2</sup> Bei Neubauten ist der Zeitpunkt der Bezugsbereitschaft massgebend; die Rechnungsstellung erfolgt pro rata temporis.

<sup>3</sup> Die Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

## **Art. 19 Folgen vorschriftswidrigen Verhaltens**

<sup>1</sup> Vorsätzliche und fahrlässige Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements sowie darauf gestützter Verfügungen werden mit Haft oder Busse bestraft. Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der kantonalen Strafprozessordnung.

<sup>2</sup> Die Strafverfolgung verjährt in drei Jahren seit der Feststellung der Widerhandlung. Die absolute Verjährung tritt sechs Jahre nach der Begehung der Tat ein.

## **Art. 20    Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen oder Beschlüsse der Entsorgungskommission kann beim Gemeinderat innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann beim Regierungsrat innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

## **Art. 21    Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt das Reglement über das Kehrrechtswesen vom 27. Oktober 1986.

<sup>3</sup> Der vom Gemeinderat erlassene Gebührentarif für die Kehrrechtabfuhr vom 27. Oktober 1997 bleibt bis zum Erlass eines neuen Tarifs in Kraft.

Giswil, den 8. Juni 1998

### **GEMEINDERAT GISWIL**

Der Gemeindepräsident:  
Otto Bürki

Der Gemeindegeschreiber:  
Hans Peter Wechsler

Fakultatives Referendum

Das Abfallreglement unterlag dem fakultativen Referendum und lag öffentlich auf. Die Referendumsfrist ist am 27. Juli 1998 unbenutzt abgelaufen.

Giswil, den 28. Juli 1998

Genehmigung durch den Regierungsrat

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, 18. August 1998

### **Namens des Regierungsrates**

Der Landschreiber:  
U. Wallimann